Artikel 12 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 480/2014

Kriterien für die Bestimmung von Verwaltungskosten und - gebühren auf der Grundlage von Leistung

- 1. Die Verwaltungsbehörde berechnet die Verwaltungskosten und -gebühren, die als förderfähige Ausgaben gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geltend gemacht werden können, auf der Grundlage nachstehender leistungsbasierter Kriterien nach Artikel 42 Absatz 5 der genannten Verordnung:
 - a) Auszahlung von Beiträgen aus dem ESI-Fonds-Programm;
 - b) Mittel, die aus Investitionen oder aus der Freigabe von für Bürgschaftsverträge gebundenen Mitteln zurückgeflossen sind;
 - c) Qualität der Begleitmaßnahmen zur Investition vor und nach dem Investitionsbeschluss zur Maximierung ihrer Auswirkungen und
 - d) Beitrag des Finanzinstruments zu den Zielen und Outputs des Programms.